



§ 1 NAME und SITZ

- 1.1 Die Gemeinschaft führt den Namen Tauchsportgemeinschaft Lörrach-Weil am Rhein e.V.
- 1.2 Sie wurde am 23. Juni 1971 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR410304.
- 1.3 Die Gemeinschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Lörrach.

§ 2 ZIEL und ZWECK

- 2.1 Die Gemeinschaft ist gemeinnützig. Sie fördert die Interessen des Tauchsports.
- 2.2 Ihr Ziel ist es, den Tauchsport auf breiter Basis zu fördern und als Volkssport zu betreiben.
- 2.3 Sie dient der Förderung des Tauchsports als Freizeit- und Wettkampfsport, der Förderung der Jugendarbeit, sowie der Pflege und des Schutzes der Natur, darin eingeschlossen die Tier- und Pflanzenwelt über und unter Wasser, gemäß den Forderungen des Naturschutzes.
- 2.4 Sie betrachtet die Unterwasserjagd zum Zwecke des Sports, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna, sowie das Plündern und Zerstören kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinschädigendes Verhalten.
- 2.5 Die Gemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu verwenden.
- 2.6 Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Gemeinschaft ist nicht auf politische, wehrpolitische oder religiöse Betätigung ausgerichtet.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Gemeinschaft hat Mitglieder. Dies sind Personen, die die geltenden Aufnahmebedingungen erfüllt haben. Die Mitgliedschaft unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene). Das sind Mitglieder die den erfolgreichen Abschluss einer tauchsportlichen Ausbildung nachweisen können, oder zum Zeitpunkt der Aufnahme an einem Tauchkurs im Verein teilnehmen.
 - b) passive Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene). Das sind Mitglieder, die am Tauchsport nicht aktiv teilnehmen.Darüber hinaus gibt es:
 - c) Ehrenmitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Anerkennung von besonderen Verdiensten für die Gemeinschaft ernannt werden.
- 3.2 Mitglieder der Gemeinschaft können Einzelpersonen werden, die den § 2 und § 3.1 entsprechen.
- 3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitrittsantrag die Satzung der Gemeinschaft anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss der Aufnahme rechtskräftig.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) beim Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die

Zustellung des Kündigungsschreibens kann erfolgen durch unterschriebenen Brief an die offizielle Vereinsanschrift oder durch persönliche Übergabe an den 1. oder 2. Vorsitzenden. Alternativ kann die Kündigung per Email-Versand eines unterschriebenen Textdokuments (z.B. pdf) an die offizielle Vereins-Email-Adresse erfolgen. Dieses gilt auch für die Änderung des Status von Aktiv auf Passiv. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- c) durch Ausschlussklärung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn
- (1) nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen worden war;
 - (2) das Verhalten eines Mitglieds die Interessen der Gemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer schädigt, bzw. vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Satzung verstoßen hat;
 - (3) ein Mitglied ohne Bewilligung der Vorstandschaft mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist. Der Ausschlussgrund ist mitzuteilen und zu begründen. Eine Neuaufnahme des Betroffenen ist aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zulässig.

Die Ausschlussklärung gilt als zugestellt, wenn sie per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse des Betroffenen gesandt wurde, auch wenn der Brief nicht zugestellt werden konnte.

- 3.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Versanddatum des Beschlusses den Versicherungsschutz.
- 3.7 Der Ausschluss oder Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllungspflicht begründeter Forderungen des Vereins.

§ 4 BEITRÄGE der MITGLIEDER

- 4.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Beitrag und Aufnahmegebühr werden mittels Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.
- 4.2 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- 4.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden, insbesondere die Leistung von Arbeitsstunden.
- 4.5 Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und zu sonstigen Leistungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung angepasst werden kann.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die geltenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- 5.2 Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die ärztlichen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen den VDST-Richtlinien entsprechend durchzuführen.
- 5.3 Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die im Aufnahmeantrag angegeben wurden, dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen, insbesondere Name, Adresse, Email-Adresse und Bankverbindung.

- 5.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 ORGANE der GEMEINSCHAFT

- 6.1 Die Organe der Gemeinschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der Vorstand
- 6.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.2 Ihre Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor schriftlich per Brief oder Email durch den Vorstand unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte.
Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- 7.3 Gegenstand der Mitgliederversammlung:
- a) Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und der Ressortleiter gemäß § 9.2
 - b) Wahl des Versammlungsleiters (bei Neuwahlen)
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (bei Neuwahlen)
 - d) Bestätigung des Jugendleiters (nach Neuwahl durch die Jugendversammlung)
 - e) wichtige Vereinsangelegenheiten
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer auf zwei Jahre.
- 7.5 Der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer sind in geheimer Wahl zu ermitteln. Wird im ersten Wahldurchgang von einem Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, gilt im zweiten Durchgang die relative Stimmenmehrheit. Wird in beiden Durchgängen die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet das Los in einer Stichwahl.
- 7.6 Für die Wahl des stellvertretenden Kassierers und der übrigen Ressortleiter nach § 9.2 und deren Vertreter genügt die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.7 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 7.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim 1. Vorsitzenden, bzw. 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung beim ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7.9 Bei Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu benennen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter) zu unterschreiben.
- 7.10 Sind der 1. und/oder der 2. Vorsitzende und/oder der 1. Kassierer neu im Amt, so ist diese Veränderung dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen.

- 7.11 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.12 Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder per Email beim Vorstand eingebracht und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per Email vollständig mitgeteilt werden.
- 7.13 Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie beim zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) hinterlegt werden.
- 7.14 Eine Satzungsänderung ist unzulässig, wenn dadurch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird.
- 7.15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Zweiwochenfrist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält
 - b) die Einberufung von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Versammlung hat dieselbe Befugnis wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 JUGENDORDNUNG gesondert aufgeführt

§ 9 Der VORSTAND

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
- 9.2 Zum erweiterten Vorstand gehören die folgenden Ressortleiter:
 - a) Stellvertreter des Kassierers
 - b) Schriftführer
 - Sportwart
 - Gerätewart
 - Jugendleiter
 - Ausbildungsleiter
 - und deren Stellvertreter
- 9.3 Die Gemeinschaft wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt und nach außen vertreten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Geschäftsführung hat insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit so zu erfolgen, dass sie den Satzungsbestimmungen entspricht. Der Vorstand ist in bestimmten Zeitabständen vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vorstandsmitglied. Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder voraus. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen gefasst.
- 9.4 Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Entscheidungen im Sinne des Vereins können der 1. oder 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer ohne Anhörung des Vorstandes fällen. In Geldangelegenheiten können der 1. oder 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer ohne Anhörung des Vorstandes bis zu einem Betrag von EURO 500 (fünfhundert) selbst entscheiden. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft durch Abstimmung. Diese Regelung betrifft nur das

Innenverhältnis.

- 9.5 Der Gerätewart hat jährlich eine körperliche Bestandsaufnahme aller Sachwerte durchzuführen.
- 9.6 Die Berufung in den Vorstand endet, wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, eine Sachabteilung aufgelöst wird oder durch Rücktrittserklärung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter ernennen.

§ 10 AUSSCHÜSSE

- 10.1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind Empfehlungen für den Vorstand. Jedes Mitglied der Gemeinschaft kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 11 HAFTUNG

- 11.1 Haftung nach außen
- a) Die Gemeinschaft haftet gegenüber Dritten für Entscheidungen des Vorstands und seiner Organe mit dem gesamten Vereinsvermögen.
 - b) Für Schäden, die bei Dritten durch Mitglieder der Tauchsportgemeinschaft in Ausübung des Vereinssports entstehen, haftet die Gemeinschaft ebenfalls mit ihrem gesamten Vereinsvermögen.
 - c) Bei grober Fahrlässigkeit wird jede Haftung ausgeschlossen.
- 11.2 Haftung nach innen
- a) Die Gemeinschaft haftet gegenüber ihren Mitgliedern für Entscheidungen des Vorstands und seiner Organe mit dem gesamten Vereinsvermögen.
 - b) Bei Ausübung des Vereinssports haftet die Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen der bei den Sportverbänden abgeschlossenen Versicherungen.
 - c) Bei grob fahrlässigem Verhalten haftet die Gemeinschaft nicht.
- 11.3 Beschränkung der Haftungsansprüche
Es besteht keine Haftung seitens der Gemeinschaft, wenn trotz ordnungsgemäßer Auswahl, Anleitung und Aufsicht der Schaden eingetreten wäre.
Ein Mitglied haftet daneben immer persönlich, sofern es eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung schuldhaft begangen hat.
- 11.4 Weitergehende Haftungsansprüche an die Gemeinschaft werden ausgeschlossen.

§ 12 AUFLÖSUNG der GEMEINSCHAFT

- 12.1 Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung hat gemäß § 7.2 und § 7.15 unter Nennung der entsprechenden Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 12.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Zur Abwicklung der Geschäfte der Gemeinschaft bestellt die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung zwei Liquidatoren.
Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist dem Fachdienst für Kind und Familie e.V. „Tüllinger Höhe“ in Obertüllingen 112, 79539 Lörrach zu übertragen. Sollte diese Institution oder ihr(e) Rechtsnachfolger/in nicht mehr existieren, so geht das Vereinsvermögen

nachrangig an die Hospiz am Buck GmbH, Joseph-Rupp-Weg 7, 79540 Lörrach.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung mit einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch stehen, so gilt die gesetzliche Regelung.

§ 14 INKRAFTTRETEN der SATZUNG

- 14.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. April 2016 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Tauchsportgemeinschaft ihre Gültigkeit.